

Jugend-eKartslalom 2025

Rahmenausschreibung und Durchführungsbestimmung

1. Allgemeines

Der ADAC Nordrhein e. V. schreibt folgende Jugend-eKartslalom Veranstaltungen aus

- 1.1 den ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Pokal
- 1.2 den ADAC Nordrhein eKartslalom Mannschafts-Pokal

Die Ausrichtung liegt in den Händen des Ausschusses für Ortsclubangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Motorsport und Klassik

ADAC Nordrhein e.V.
Motorsport und Klassik
50963 Köln
T: +49 221 47 27 703

2. Bewerber

- 2.1 ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Veranstaltungen
- 2.2 ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Pokal

Zum ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Pokal werden alle Teilnehmer gewertet, die im Besitz eines ADAC Jugendausweises des ADAC Nordrhein e. V. sind. An der Jahreswertung können sie nur teilnehmen, wenn sie einem Ortsclub angehören. Weiterhin ist es erforderlich, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des ADAC Nordrhein und zusätzlich ordentliches Mitglied in einem Ortsclub des ADAC Nordrhein sein muss.

- 2.3 ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Mannschafts-Pokal

An der Mannschaftwertung ist jeder teilnahmeberechtigt, der seinen Jugendausweis für die Sparte Jugend-

Kartslalom und für die oben genannte Saison beantragt oder verlängert.

Sollte es zu einem Vereins-/ Ortsclubwechsel im Laufe der oben genannten Saison kommen, darf der Teilnehmer für die restliche Saison nicht an der Mannschaftswertung für den neuen aufnehmenden Ortsclub teilnehmen.

3. Haftungsausschluss

- 3.1 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

- 3.2 Haftungsverzicht

Bewerber und Fahrer, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB und die dmsj, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die regionalen Untergruppen und die Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,
- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,

- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Jeder Veranstalter behält sich das Recht vor, im Falle höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen den Wettbewerb abzusagen, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen.

Zusätzlich muss jeder Fahrer, der einen Jugendausweis beantragt, einmalig im Jahr, den gültigen Haftungsausschluss des ADAC Nordrhein unterschreiben und ebenfalls die gesetzlichen Vertreter.

4. Klasseneinteilung

Es werden folgende Klassen ausgeschrieben:

Klasse 1	Jahrgänge 2018 – 2016
Klasse 2	Jahrgänge 2015 – 2014
Klasse 3	Jahrgänge 2013 – 2012
Klasse 4	Jahrgänge 2011 – 2010
Klasse 5	Jahrgänge 2009 – 2007

Es werden nur die Jahrgänge, nicht das Alter aufgeführt.

5. Fahrzeuge

Für die einzelnen Jugend-eKartslalom Veranstaltungen sind die vom ADAC Nordrhein zur Verfügung gestellten E-Karts zu benutzen.

Es werden zwei SMS Revo SL-Karts verwendet.

Es wird mit einer Einpunktanlenkung gefahren.

Beim JKS im Rahmen des ADAC 24h-Qualifiers werden bei dem Lauf des MSC Adenau und AMC Ingelheim die beiden E-Karts des ADAC Mittelrhein des Typs Hetschel Mach 1 Cratos H eingesetzt

6. Punktezuteilung

Punktetabelle für die Pokal- und Mannschaftswertung:

Anzahl der Starter in der Klasse – Platz	
_____	X 10
Teilnehmer	

Die Auswertung obliegt dem ADAC Nordrhein und nur diese ist maßgeblich und bindend.

7. Wertung

ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Pokal:

Es können alle Veranstaltungen gefahren werden. In die Wertung fließen die besten acht Tagesergebnisse ein.

8. Titel

Für alle ausgeschriebenen Wettbewerbe wird ein getrenntes Ergebnis erstellt:

Erstplatziertes eines jeden Wettbewerbes ist der Fahrer mit der höchsten Punktzahl.

Die weiteren Platzierungen ergeben sich dann in der Reihenfolge der nächstniedrigen Punktsummen. Bei Punktgleichheit wird der erreichte Platz zweimal vergeben, unter Wegfall der nachfolgenden Platzierung.

Die Punktbesten erhalten folgende Titel:

- ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Pokal-Sieger
- ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Mannschaft-Sieger

9. Ehrenpreise

Im ADAC Nordrhein Jugend-eKartslalom Pokal werden folgende Ehrenpreise vergeben:

K-Klassen: Pokale bis Platz 5 (je Klasse).

10. Sonderbestimmungen-"Mannschaften"

Zum ADAC Nordrhein Mannschafts-Pokal kann nur ein ADAC Nordrhein Ortsclub eine Nennung abgeben. Jeder Ortsclub kann mehrere Mannschaften am Veranstaltungstag melden jedoch max. 5 Teilnehmer pro Nennung.

Gewertet werden nur die unter dem Namen der Mannschaft erreichten Punkte für den Mannschaftspokal. In der Meisterschaftsmannschaftswertung werden und können auch mehrere Mannschaften eines Ortsclubs geführt werden. Am Jahresende wird allerdings nur die erste Mannschaft eines jeweiligen Ortsclubs gewertet. Demnach werden alle weiteren Mannschaften des jeweiligen Ortsclub gestrichen und nicht gewertet.

Ein Wechsel, innerhalb der Saison, in eine Mannschaft eines anderen Ortsclubs ist nicht gestattet, Zuwiderhandlung wird mit Wertungsausschluss der Mannschaft bestraft.

Jeder Teilnehmer einer Mannschaft muss im Besitz eines ADAC Jugend-Ausweises sein (oder beantragt).

Teilnehmer, die z.B. bei der NRW-Meisterschaft für einen anderen Verband als den ADAC Nordrhein starten, können und dürfen zum ADAC Nordrhein E-Jugend-Kartslalom Mannschaftspokal nicht genannt werden.

Sollte ein Ortsclub bei einer Veranstaltung vorstehende Regelung nicht beachten, ist die Mannschaftsnennung ungültig und es erfolgt keine Wertung.

Wertung: Die in den einzelnen Klassen (K1-K5) erreichten Punkte (siehe Punktetabelle unter Punkt 6 dieser Ausschreibung) werden addiert.

Eine Mannschaft besteht aus maximal 5 Teilnehmern, wobei die drei Punktbesten gewertet werden. Auch hier fließen die besten acht Tagesergebnisse in die Wertung ein.

Als Ehrenpreise erhalten die Mannschaften Pokale und Urkunden bis zum 5. Platz.

Außerdem gelangen an die ORTSClub-BEWERBER folgende Geldpreise zur Auszahlung:

1. Platz	200,00 Euro
2. Platz	175,00 Euro
3. Platz	150,00 Euro
4. Platz	125,00 Euro
5. Platz	100,00 Euro

Die Geldpreise werden im Nachgang nach der vom ADAC Nordrhein organisierten Jahressiegerehrung per Überweisung an den jeweiligen Ortsclub überwiesen.

11. Datenschutzhinweise

Die im Nennformular zur Teilnahme an der Jugend-eKartslalom Meisterschaft 2025 angegebenen und an den ADAC Nordrhein e.V. übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Organisation, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung genutzt, verarbeitet und wenn nötig gespeichert. Eine darüberhinausgehende Nutzung erfolgt nur, wenn der Berechtigte der personenbezogenen Daten dazu seine Einwilligung erteilt hat.

Falls die Einwilligung zur Verarbeitung der im Nennformular angegebenen personenbezogenen Daten nicht erteilt wird oder das Nennformular nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, ist die Teilnahme an der Jugend-eKartslalom Meisterschaft 2025 nicht möglich.

Der Widerruf der Einwilligung ist zu richten an: ADAC Nordrhein e.V., Luxemburger Straße 169, 50939 Köln, datenschutz@nrh.adac.de
Ergänzende Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DS-GVO sind unter www.adac-nrh.de/dsi-112/ einzu-sehen.

12. Durchführungsbestimmungen

Diesen Durchführungsbestimmungen sind die neuesten Fassungen des ADAC Kartslalom Reglements 2025 und die Rahmenschreibung der dmsj zugrunde gelegt.

Soweit durch diese Durchführungsbestimmungen keine anderweitige Regelung getroffen ist, gelten die Ausführungen des ADAC Kartslalom Reglements.

12.1 Grundlage

Veranstaltungen sind **Veranstaltungen der Ortsclubs und nicht die des ADAC Nordrhein.**

Veranstaltungsbeginn ist 9:00 Uhr, vorbehaltlich der Genehmigungsbehörden. Die Veranstaltung muss spätestens bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Die Startzeiten für die weiteren Klassen legt der Veranstalter nach Nennergebnis fest.

12.2. Nennung/Nennschluss

Die Nennung ist ausschließlich auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Online-Nennformular abzugeben. Das Online-Nennformular ist komplett auszufüllen und es sind alle dort verlangten Angaben/Erklärungen, anzugeben. Online-Nennung unter: <https://motorsport-nordrhein.de/ergebnisse-jugend-e-kartslalom/>

Nach Eingang einer ordentlichen und verbindlichen Online-Nennung erhält der Teilnehmer eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Nennungen, die nicht bis zum Nennschluss entrichtet oder überwiesen wurden, werden als unvollständig betrachtet, nicht bearbeitet und im Online-System deaktiviert.

Ausnahme: Am Tag der Veranstaltung kann der Nennbetrag in Bar vor Ort beim Veranstalter entrichtet werden. Auch behält sich der Veranstalter das Recht vor, nicht zugeordnete Zahlungen vor Ort einzufordern und nach erneuter Prüfung entweder einzubehalten oder auszuzahlen.

Ablehnungen werden schriftlich mitgeteilt.

Nennbeginn ist **sechs Wochen** vor der Veranstaltung

Nenngeld = 10,00 Euro

Nennungen für Mannschaften = 5,00 Euro

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Vor-Nennschluss ist 7 Tage vor der Veranstaltung. Nachnennschluss ist bis 15 Minuten vor Trainingsbeginn der jeweiligen Klasse möglich. Alle Teilnehmer werden grundsätzlich zum Start an der ADAC Nordrhein Meisterschaft zugelassen, vorausgesetzt sie sind rechtzeitig vor Ort. Der Veranstalter entscheidet endgültig über eine Zulassung einer Nachnennung.

Die Nachnenngebühr beträgt generell = 5,00 Euro

12.3 Training und Wertungsläufe

Die Startreihenfolge erfolgt nach aktuellem Meisterschaftsstand des ADAC Nordrhein (Erstplatzierte ist letzter Starter, Letztplatzierte ist erster Starter). Die Startreihenfolge der ersten Veranstaltung erfolgt durch Auslosung.

Es muss mit der Klasse 1 begonnen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ausschusses für Ortsclubangelegenheiten des ADAC Nordrhein möglich.

Die Mindest-Fahrzeit soll nicht unter 40 Sekunden liegen!

Eine Parcoursbegehung ist nicht vorgeschrieben.

Es werden zwei Wertungsläufe (ggf. ein Wertungslauf) durchgeführt.

Die Fehleranzeige kann entweder durch Anzeige oder mittels Streckenprotokolle erfolgen. Das durchgeben der Fehler mittels Funkgeräte an die Zeitnahme ist ebenfalls zulässig.

Der Rennleiter, in Verbindung mit dem Schiedsgericht, entscheidet wetterbedingt die Bereifung, auch während eines Wertungslaufes einer Klasse.

12.4 Schiedsgericht

Bei Bedarf wird ein Schiedsgericht zur Entscheidung berufen.

12.5 Parcoursaufbau

Die Zielgasse ist durch eine durchgehende Haltelinie begrenzt. Die Pylonen haben 50 cm Abstand, Fuß zu Fuß. Bei Umfallen, oder kompletten Verschieben der Pylone aus der Markierung erhält der Fahrer max. 10 Strafsekunden.

Die Breite der Zielgasse beträgt 2 m, die Länge beträgt mind. 8,50 m und max. 10 m. Eine Ausnahme sind die Veranstaltungen im Rahmen des 24h-Qualifiers, dort ist eine 2,50m breite Zielgasse vorgesehen. Weitere Aufgaben sind dem Veranstalter freigestellt. **(Siehe auch Aufgaben-Katalog des ADAC Kartschlalom Reglements 2025)**

Spurbreite ist 125 cm, demnach Torbreite 165 cm.

12.6 Sicherheitseinrichtungen

Das Warmfahren der Karts und das Aufwärmen der Reifen ist nicht erlaubt. Ein Sicherheits-Check wird durch eine vom veranstaltenden Verein beauftragte Person durchgeführt. Diese darf kein Teilnehmer der Veranstaltung und muss mind. 16 Jahre alt sein. Maximal 2 Runden sind für den Sicherheitscheck vorgesehen. Für die Sicherheit und in Abstimmung des Veranstalters, können in Ausnahme auch mehr als 2 Runden absolviert werden (z.B. neu aufgezoogene Reifen).

12.7 Wertung

Verstoß gegen erlassene Bestimmungen, Nichtbefolgen von Anweisungen der Funktionäre, unsportliches Verhalten der Teilnehmer und deren Betreuer erfolgt: **Keine Wertung**

Entgegen des dmsj/ADAC Reglements:
Punkt 9.1., drittletzter Absatz:

„Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer daran vorbeifährt, ohne eine Pylone zu verschieben oder zu werfen. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Das Auslassen (ganz oder teilweise) einer Aufgabe kann mit Wertungsausschluss bestraft werden.“

Dieser Absatz hat beim ADAC Nordrhein keine Gültigkeit

Auch der vorletzte Absatz hat insoweit keine Gültigkeit, als das Nachholen oder Korrigieren einer Aufgabe auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

12.8 Preise

Es werden je Klasse bis mindestens Platz 3 Pokale ausgegeben.

Punkte 12.9 und 12.10 siehe Punkte 11 und 12 des ADAC Reglements

12.11 Einsprüche

Einsprüche nach Beendigung der Veranstaltung sind nicht zulässig.

12.12 Falscheingruppierung von Startern

Wenn bei der Auswertung durch das Hauptamt im ADAC Nordrhein eine Falscheinstufung der Tagesveranstaltung festgestellt wird (Alter), wird diese durch das Hauptamt korrigiert und die Ergebnisliste an den Veranstalter versandt. Der Veranstalter muss die berichtigte Ergebnisliste **allen** Teilnehmern zur Verfügung stellen.

12.13 Unterstützung durch den ausrichtenden Verein

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Abholung sowie die Rückgabe des ADAC Kartbusses nebst Anhänger und der Vollständigkeit und Unversehrtheit sämtlicher überlassenen Teile.

13. Teilnahme am NRW-Endlauf

Um an der NRW Jugend-Kartschlalom Meisterschaft teilnehmen zu können, hat sich jeder Teilnehmer, **der unter mehreren Dachverbänden/in mehreren Regionen fährt**, vor der ersten Veranstaltung festzulegen, für welchen Dachverband und in welcher Region er zur NRW-Qualifikation teilnimmt.

Dies hat er entsprechend vorher der msj per Mail oder schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist eine Qualifikation zur NRW-Meisterschaft im Jugend-Kartschlalom nicht möglich und er wird in keiner Region als Fahrer gewertet.

Zur Qualifikation zum NRW-Meisterschaft werden die acht besten Ergebnisse der Veranstaltungen gewertet. Zum **18.09.2025** werden die Teilnehmer jeder Klasse aus jeder Region zur msj im MVNW genannt. Diese nehmen an den Endläufen zur NRW Jugend-Kartschlalom Meisterschaft teil.

Die Anzahl von Startplätzen, die die einzelnen Regionalclubs/Dachverbände erhalten, setzt die msj im MVNW im Juli des Jahres anhand der Starterzahlen in den einzelnen Regionen fest. Dies kann auch abweichend erst zum 31.8.2025 erfolgen, wenn von der dmsj keine Starterzahlen bei den Motorsportfachverbänden abgefragt werden.

Die Anzahl der Platzierten in der NRW-Meisterschaft, die für den Landesmotorsport Fachverband NRW als Teilnehmer an den Deutschen Jugend-Kartschlalom Meisterschaften teilnehmen, setzt die dmsj im August des Jahres anhand der Starterzahlen in den einzelnen Bundesländern fest.

Die Startgelder zu den NRW-Endläufen werden vom ADAC Nordrhein übernommen.

14. Teilnahme an der Deutschen Kartslalom Meisterschaft

Teilnahmeberechtigt bei der Deutschen Kart-Slalom Meisterschaft sind die Fahrerinnen und Fahrer, die sich über ihren zuständigen Landesmotorsportfachverband für die „Deutsche Kartslalom Meisterschaft“ qualifizieren. Diese Bedingungen werden von den Landesverbänden eigenverantwortlich festgelegt.

Zur Deutschen Kartslalom Meisterschaft werden die Teilnehmer in der Regel vom LMFV des Bundeslandes gemeldet, in dem sie auch mit ihrem ersten Wohnsitz gemeldet sind. Auf Wunsch des/der Teilnehmer/in kann er/sie in Ausnahmefällen auch von einem benachbarten LMFV gemeldet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Der/die Teilnehmer/in muss Mitglied eines Ortsclubs in dem benachbarten LMFV sein und an der oder den Meisterschaften im Bereich dieses LMFV teilgenommen haben. Der benachbarte LMFV muss eine schriftliche Startgenehmigung von dem LMFV, in dem sich der erste Wohnsitz befindet, einholen und diese der Nennung zur Deutschen Kartslalom Meisterschaft beifügen. Eine Doppelanmeldung führt zum Ausschluss aus dem Wettbewerb.

Die Startgelder zur DKSM werden vom ADAC Nordrhein übernommen.

15. Schlussbestimmungen

Der Ausschuss für Ortsclubangelegenheiten des ADAC Nordrhein behält sich vor, im Bedarfsfalle notwendige Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Ausschreibung zu erlassen.

In allen Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Ortsclubangelegenheiten des ADAC Nordrhein endgültig.

Verlegt ein Ausrichter ohne Antrag den eingeplanten Termin, so behält sich der Ausschuss für Ortsclubangelegenheiten entsprechende Sanktionen vor.

Bei vorsätzlicher oder mutwilliger Sachbeschädigung von ADAC Nordrhein Eigentum, wird der Veranstalter vom ADAC Nordrhein regresspflichtig gemacht.

Köln, im Februar 2025